



Indoor Karting Waldshut GmbH  
Herr Edgar Kunz  
Auweg 27  
79761 Waldshut-Tiengen

**Amt für Umweltschutz**

Geschäftszeichen: **32.106.11**

Sachbearbeiter/in: Nadine Scholz-Tautz  
Dienstgebäude: Industriestraße 2  
Zimmer: 28  
Telefon: +49 7751 863242  
Telefax: +49 7751 863299  
Nadine.Scholz-Tautz@landkreis-waldshut.de

Ihr Schreiben:  
Ihr Zeichen:

Datum: 16.11.2022

**Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag auf Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG für die Erweiterung und Betrieb einer  
Kartbahn um einen Außenfahrbahnbereich auf Flurstück Nr. 1096, 1096/4, 2307, in  
Waldshut-Tiengen  
Ihr immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag vom 31.05.2022, eingegangen am  
01.06.2022**

**Anlagen:  
1 Gebührenmitteilung  
1 Plansatz mit Genehmigungsvermerk**

Sehr geehrter Herr Kunz,

auf Ihren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag vom 31.05.2022, eingegangen am  
01.06.2022, mit den letztmalig ergänzten Antragsunterlagen vom 06.10.2022 erteilt das  
Landratsamt Waldshut Ihnen nach den §§ 4, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(BImSchG) folgende immissionsschutzrechtliche

## **Genehmigung:**

### 1.1

Ihnen wird die Genehmigung zur Erweiterung und Betrieb einer Kartbahn um einen  
Außenfahrbahnbereich

erteilt.

### 1.2

Diese Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 4 aufgeführten Inhaltsbestimmungen und den in  
Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen.

### 1.3

Konzentrationswirkung

Hausadresse:  
Landratsamt Waldshut  
Amt für Umweltschutz  
Industriestraße 2  
79761 Waldshut-Tiengen  
  
Telefon +49 7751 860  
Telefax +49 7751 861999  
post@landkreis-waldshut.de

Öffnungszeiten:  
Montag 8:30 - 12:30 Uhr  
Dienstag 8:30 - 12:30 Uhr, 13:30 - 17:30 Uhr  
Bis 18:00 Uhr nach Terminvereinbarung  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 8:30 - 15:30 Uhr (durchgehend)  
Freitag 8:30 - 12:30 Uhr

**Bankverbindung:**  
  
Sparkasse Hochrhein  
IBAN: DE14 6845 2290 0000 0006 04  
  
Volksbank Hochrhein  
IBAN: DE56 6849 2200 0001 0400 06

**Bankverbindung Schweiz  
(Inlandszahlung in Franken)**  
Sparkasse Hochrhein - Schweiz  
IBAN: CH11 8920 2000 0000 0060 4

Diese Entscheidung schließt die erforderliche Baugenehmigung nach § 49 Landesbauordnung mit ein.

#### 1.4

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.

#### 1.5

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 247,50 € € festgesetzt und mit beiliegender Gebührenmitteilung erhoben.

### 2. Antragsunterlagen

Die im Anhang unter den Ziffern 1 bis 3.1.aufgeführten Antragsunterlagen sind Teil der Genehmigung und bestimmen deren Umfang.

### 3. Gegenstand der Änderungsgenehmigungen

### 4. Inhaltsbestimmungen

#### 4.1

Die Anlage ist nach Maßgabe des Antrags und der vorgelegten Antragsunterlagen zu errichten, zu betreiben, sowie instand zu halten soweit nichts Anderes bestimmt ist.

### 5. Nebenbestimmungen

#### 5.1 Gewerbeaufsicht

##### 5.1.1 Kartbahn

###### 5.1.1.1

Die Kartbahn darf im Freien ausschließlich entsprechend den Maßen des beigefügten Lageplans (10 Meter auf 37 Meter) genutzt werden. Innerhalb dieser Maße kann die Gestaltung des Rennstreckenverlaufs beliebig erfolgen.

###### 5.1.1.2

Die Nutzungszeiten der Kartbahn werden wie folgt festgelegt:

Dienstag-Donnerstag:	14:30 – 22:00 Uhr
Freitag:	14:30 – 23:00 Uhr
Samstag:	13:00 – 23:00 Uhr
Sonntag:	10:00 – 21:00 Uhr

Eine Verlängerung der Betriebszeiten im Nachtzeitraum bedarf der Absprache mit der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde.

###### 5.1.1.3

Zum Schutz der Nachbarschaft sind die zulässigen Immissionsrichtwerte einzuhalten. Diese betragen im dort ausgeschriebenen Gewerbegebiet am:

Tag (06.00 – 22.00 Uhr)	65 dB(A)
Nacht (22.00 – 06.00 Uhr)	50 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

###### 5.1.1.4

Die Lüftungstechnische Anlage muss regelmäßig durch eine sachkundige Person gewartet werden. Eine Störung der Lüftungstechnischen Anlage muss für das Personal sofort erkennbar

sein. Bei Ausfall der Lüftungstechnischen Anlage ist der Fahrbetrieb einzustellen und darf erst wieder nach vollständiger und einwandfreier Funktionsprüfung aufgenommen werden.

### 5.1.2 Werkstatt

#### 5.1.2.1

Ölgetränkte und verschmutzte Putzlappen sind in den dazu vorgesehenen Behältern bis zur Abholung zu lagern.

#### 5.1.2.2

Die Lagerung des anfallenden (Alt-)Öles hat auf Auffangvorrichtungen in geeigneten Behältern zu erfolgen. Auf Auffangvorrichtungen kann verzichtet werden, wenn die Werkstatt als Wanne ohne Abfluss ausgeführt wird.

### 5.1.3 Flüssiggas-Tankanlage

#### 5.1.3.1

Ortsfeste Druckanlagen für Gase müssen gegen mechanische Einwirkungen von außen, z.B. durch Fahrzeuge, so geschützt sein, dass Beschädigungen mit gefährlichen Auswirkungen auf Beschäftigte oder andere Personen nicht zu erwarten sind.

Für einen ausreichenden Brandschutz müssen ortsfeste Druckgasbehälter gegen unzulässige Erwärmung während 90-minütiger Brandeinwirkung geschützt sein.

Die Flüssiggasanlage muss vor Eingriffen Unbefugter geschützt sein. Dies kann je nach Einzelfall durch eine Umfriedung der Druckanlagen oder ein Einschluss der Armaturen erreicht werden.

Ist die ortsfeste Druckanlage nicht selbst umfriedet bzw. ihre Armaturen eingeschlossen, sondern Teil eines größeren umfriedeten Bereichs (Werksgelände), so sind organisatorische Maßnahmen (z. B. entsprechende Unterweisung) ausreichend.

#### 5.1.3.2

Flüssiggasanlagen sind wie folgt wiederkehrend durch eine befähigte Person oder höherer Befähigung zu prüfen:

Vorschrift	Wiederkehrende Prüfung
Anhang 3 Abschnitt 2 Tabelle 1 Betriebssicherheitsverordnung (Flüssiggasanlagen)	Mindestens alle 2 Jahre
Anhang 2 Abschnitt 3 Betriebssicherheitsverordnung Nr. 5.1 (Explosionssicherheit) Nr. 5.2 (Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU) Nr. 5.3 (Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen und Inertisierungseinrichtungen)	Mindestens alle 6 Jahre  Mindestens alle 3 Jahre  Mindestens jährlich
Anhang 2 Abschnitt 4 Tabelle 12 Nr. 7.14 f Betriebssicherheitsverordnung (Druckbehälter)	Äußere Prüfung: 2 Jahre Innere Prüfung: 10 Jahre Festigkeitsprüfung: 10 Jahre

#### 5.1.3.3

Ein Explosionsschutzdokument der Flüssiggasanlage nach § 6 Abs. 9 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ist zu erstellen und aktuell zu halten. Aus diesem muss insbesondere hervorgehen,

5.1.3.3.1  
dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,

5.1.3.3.2  
dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen (Darlegung eines Explosionsschutzkonzeptes),

5.1.3.3.3  
ob und welche Bereiche entsprechend Anhang I Nummer 1.7 GefStoffV in Zonen eingeteilt wurden,

5.1.3.3.4  
für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 11 und Anhang I Nummer 1 GefStoffV getroffen wurden,

5.1.3.3.5  
wie die Vorgaben nach § 15 GefStoffV umgesetzt werden und

5.1.3.3.6  
welche Überprüfungen nach § 7 Absatz 7 GefStoffV und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen sind.

#### **5.1.4 Arbeitsschutz**

5.1.4.1  
Den Mitarbeitern sind entsprechend Sanitär- und Pausenräume inkl. Waschgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Eine Mitbenutzung der Sanitärräume im Restaurant ist möglich, wenn eine Nutzung innerhalb der Öffnungs- und Betriebszeiten der Kartbahn uneingeschränkt möglich ist.

5.1.4.2  
Türen und Tore müssen die Anforderungen gemäß ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ und ASR A1.7 „Türen und Tore“ erfüllen.

5.1.4.3  
Die Fluchtwege mit den dazugehörigen Türen müssen gekennzeichnet sein. Diese Türen müssen sich von innen ohne Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange Personen im Gefahrfall auf die Nutzung angewiesen sind. Türen in Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen.

5.1.4.4  
In der Halle ist eine Sicherheitsbeleuchtung entsprechend Punkt 3.4 Absatz 7 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) einzurichten. Bei schlechter Orientierung sind innerhalb der Fluchtwege nachleuchtende Markierungen auf dem Boden anzubringen.

5.1.4.5  
Nach dem Abschalten des Antriebes oder bei Ausfall der Energieversorgung für den Antrieb müssen kraftbetätigte Türen und Tore unverzüglich zum Stillstand kommen. Eine unbeabsichtigte erneute Bewegung darf nicht möglich sein.

5.1.4.6  
Tore mit elektrischem Antrieb müssen einen Hauptschalter besitzen, mit dem die Anlage allpolig abgeschaltet werden kann. Der Hauptschalter muss gegen irrtümliches oder unbefugtes Einschalten gesichert sein.

## **5.1.5 Allgemeines**

### **5.1.5.1**

Der Betreiber der Kartbahn hat bei Betriebseinstellung Sorge zu tragen, dass die anfallenden zu entsorgenden Stoffe (z.B. Altreifen zur Fahrbahnabgrenzung, Abfälle, Öle, etc.) ordnungsgemäß einer entsprechenden Verwertung zugeführt werden. Gegebenenfalls sind Rücklagen zu bilden.

## **5.1.6 Hinweise**

Das Landratsamt Waldshut kann nach §26 BImSchG den Betreiber anweisen, durch Messung eines amtlich anerkannten Messinstituts ermitteln zu lassen, ob die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm beim Anlagenbetrieb eingehalten werden. In der Regel wird davon bei auftretenden Beschwerden Gebrauch gemacht. Weitere Auflagen nach § 24 BImSchG bleiben vorbehalten.

## **5.2 Baurechtsamt**

### **5.2.1**

Die Rettungswege sind wie im Lageplan Notausgang (vom 06.10.2022) dargestellt, herzustellen.

## **5.3 Wasserrecht**

### **5.3.1**

Die Vorgaben entsprechend der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes vom 10.10.2008 sind zu beachten.

### **5.3.2**

Die Fläche ist gegenüber dem benachbarten Grundstück mit einer stabilen, standsicheren Abgrenzung zu versehen, damit die Fahrzeuge nicht auf das Betriebsgelände der. Fa. Fehring gelangen können. Dabei ist zu beachten, dass die Entwässerung der Fläche über die bestehenden Einrichtungen erhalten bleibt.

### **5.3.3**

Der Betreiber hat sich über das vorhandene Entwässerungssystem und die dazugehörigen Sicherungseinrichtungen (z.B. Schieber) zu informieren, um bei einem Unfall Gewässerverunreinigungen zu vermeiden. Die Informationen und entsprechende Handlungsanleitungen sind dem Personal vor Ort bekanntzugeben.

## **Hinweise**

Der Antragsteller haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch den Bau und Betrieb der Anlagen verursacht werden.

Auf die Haftungsbestimmungen für die Veränderung oder Verunreinigung eines Gewässers wird ausdrücklich hingewiesen (§ 89 WHG).

Die Entscheidung berechtigt nicht zur Inanspruchnahme fremden Grundeigentums; vor Benutzung fremder Grundstücke ist eine Einverständniserklärung einzuholen.

## **6. Begründung**

### **6.1 Beschreiben der Anlagen und des Vorhabens**

Bei dem o.g. Vorhaben ist die Erweiterung einer Kartbahn ins Freie geplant. Die bestehende Indoorhalle soll in westlicher Richtung erweitert werden. Eine bestehende, asphaltierte Fläche von ca. 10 x 37 m soll für Kartfahrten im Freien genutzt werden. Die angrenzenden Flächen werden weiterhin als Lager für Sägespäne durch die Fa. Fehring

genutzt. Bauliche Veränderungen sollen nicht erfolgen, die Abgrenzung der Bahn erfolgt mit vorhandenem flexiblem Begrenzungs-Leitsystem.

Die Kartbahn wurde am 01.09.1995 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt. Durch eine Änderung der 4. BImSchV entfiel jedoch der Genehmigungsbestand, sodass diese ausschließlich nach Baurecht zu genehmigen war. Mit der Erweiterung wird der Genehmigungsbestand der 4. BImSchV erneut erfüllt, wodurch die Anlage erneut als Neuanlage genehmigungsbedürftig wird. Hierbei spielt es keine Rolle, dass die Anlage nur einen geringen Teil der Gesamtstrecke ins Freie geht. Da es laut Aktenlage inhaltlich kaum Änderungen gegenüber dem Genehmigungsbestand von 1995 gibt, müssen viele Nachweise nicht erbracht werden, da diese in den Folgejahren überprüft wurden. Lediglich die Tankanlage wurde nicht im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von 1995 erfasst.

Teil der Genehmigung sind:

- Die Indoor-Kartbahn inkl. der frei gestaltbaren Außenstrecke nach Genehmigungsunterlagen
- Die Werkstatt
- Die Tankfüllstation

Nicht Teil der Genehmigung sind:

- Restaurant inkl. Sanitärräume
- Die Geschäftsräume 1 und 2

Für das Vorhaben ist die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß §§ 4,19 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich, sowie eine Baugenehmigung.

## **6.2 Verfahren**

Am 31.05.2022, eingegangen am 01.06.2022, beantragte die Indoor Karting Waldshut GmbH die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im vereinfachten Verfahren gemäß §§ 4 und 19 BImSchG für die Erweiterung und den Betrieb einer Kartbahn um einen Außenfahrbahnbereich.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie die Auslegung der Antragsunterlagen konnten unterbleiben, da nach § 19 BImSchG und § 2 Absatz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen war.

Das Verfahren wurde entsprechend den Vorgaben des BImSchG und der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV, zuletzt geändert durch Artikel 1 V der Verordnung vom 08.12.2017) durchgeführt. Die Antragsunterlagen wurden den zu beteiligenden Fachstellen zur Stellungnahme zugeleitet, diese haben dem Vorhaben zugestimmt, wobei die von ihnen vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen in die Entscheidung eingeflossen sind.

Im Juni 2022 erhielten die Träger öffentlicher Belange und die Stadt Waldshut-Tiengen Gelegenheit zur Stellungnahme. Hierbei stellte sich heraus, dass die Antragsunterlagen ergänzungsbedürftig waren.

Diese wurden im Laufe des Verfahrens ergänzt und überarbeitet, zuletzt am 06.10.2022. Somit lag mit Datum vom 06.10.2022 dem Landratsamt Waldshut ein entscheidungsreifer Antrag als Grundlage für diese Entscheidung vor.

Der Fachbereich Altlasten hat keine Bedenken gegen das Vorhaben.

### Hinweis:

Das Gebäude ist als Altstandort erfasst und in B-Anhaltspunkte, derzeit keine Exposition eingestuft. Sollten Eingriffe ins Erdreich erfolgen bzw. Gebäudeteile abgebrochen werden, muss die Fläche neu bewertet werden. Hierüber ist vor den Eingriff das Amt für Umweltschutz – Abteilung Altlasten/Gewerbe zu informieren.

Der Fachbereich Naturschutz hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Schutzgebiete oder amtlich kartierte Biotope werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Südlich der geplanten Maßnahme befindet sich ein geschütztes Biotop (Schilfröhricht Obere Au, BNr. 639).

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche ist bereits versiegelt. Weiter im Westen wird die versiegelte Fläche als Lagerplatz für Hackschnitzel genutzt. Details zur Bauausführung fehlen.

Sofern der im Plan eingetragene Abstand zum Biotop (ca. 10) eingehalten und keine biotopschädigenden Einträge in das Biotop vorgenommen werden, wird der Maßnahme aus naturschutzrechtlicher Sicht zugestimmt. Eine Relevanz mit Blick auf den Artenschutz und nach Natura 2000 ist nicht ersichtlich.

Vom Fachbereich Abfallrecht bestehen ebenfalls keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die in Anlage 1 Formblatt 7 beschriebenen Abfälle schadlos und fachgerecht entsorgt werden.

Das gemeindliche Einvernehmen der Waldshut-Tiengen ist nicht erforderlich, da das Baurechtsamt Waldshut-Tiengen als Fachstelle angehört wurde und das Bauvorhaben dem Bebauungsplan entspricht.

### **6.3 Rechtliche Würdigung**

a)

Die Erweiterung der Kartbahn ins Freie bedarf nach §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) der Genehmigung. Es wird der Tatbestand Nr. 10.17.2 des Anhangs zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung erfüllt.

Das Landratsamt Waldshut ist aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (BImSchZuVO) sachlich zuständig. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht erforderlich.

b)

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen.

Bei antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung der in Ziffern 4 und 5 dieser Entscheidung genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist insbesondere sichergestellt, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 hervorgerufen werden.

Rechtsgrundlage für die Bedingungen, Inhaltsbestimmungen und die Nebenbestimmungen der Ziffern 4 und 5 ist § 12 BImSchG in Verbindung mit § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG). Die Bedingungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um den in § 5 Abs. 1 BImSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen. Sie gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt begrenzt werden.

c)

Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere anlagenbezogene behördliche Entscheidungen ein.

Das Vorhaben unterliegt auch den Bestimmungen der LBO. Die erforderliche Baugenehmigung nach § 49 LBO für den Bau und Betrieb der Kartbahn ergeht daher mit dieser Entscheidung. Die Baugenehmigung für das Vorhaben ist zu erteilen. Das Vorhaben steht mit den bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften in Einklang. Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen gegen das Bauvorhaben keine Bedenken.

d)

Rechtsgrundlage für die Inhalts- und Nebenbestimmungen in den Ziffern 4 und 5 dieser Entscheidung ist § 12 BImSchG i. V. m. § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Die Inhalts- und Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich aber auch ausreichend, den in § 5 BImSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen. Sie gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen der Vorhaben auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt begrenzt werden.

#### 6.4 Gebührenentscheidung

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 4, 7 und 14 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2015, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Rechtsverordnung des Landratsamts Waldshut über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde, als untere Baurechtsbehörde sowie als untere Aufnahmebehörde (Gebührenverordnung) vom 1. Juni 2020 und den Gebührenverzeichnisnummern 56.10.05.2, 52.10.02.1a sowie 55.40.02.3. Die Gebührenhöhe berücksichtigt angemessen den entstandenen Verwaltungsaufwand, die Bedeutung des Gegenstands, die weiteren Verhältnisse des Einzelfalls sowie die wirtschaftlichen und sonstigen Interessen des Gebührenschuldners.

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr  
(Nr. 56.10.05.1a iVm 56.10.05.2: 15.000 Euro x 0,7%, mindestens 250,- €, davon 75% der Gebühr, da vereinfachtes Verfahren) 187,50 Euro

Baugenehmigungsgebühr  
15.000 Euro x 4 ‰ 60,00 Euro

**Gesamtgebühr 247,50 Euro**

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Waldshut erhoben werden.

#### *Formloser Hinweis (nicht Bestandteil der Rechtsbehelfsbelehrung):*

*Die Einlegung des Widerspruchs in elektronischer Form ist nur nach § 3a Abs. 2 VwVfG mit qualifizierter elektronischer Signatur unter post(at)landkreis-waldshut.de oder mittels EGVP mit qualifizierter elektronischer Signatur an das besondere elektronische Behördenpostfach „Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz“ möglich. Eine einfache Email genügt nicht.*

*Das Landratsamt Waldshut kann nur Dateien im Format PDF verarbeiten. Weitere Hinweise hinsichtlich der technischen Anforderungen finden sich unter <https://www.landkreis-waldshut.de/impressum>*

Mit freundlichen Grüßen

Scholz-Tautz



## **Anhang Antragsunterlagen Ziffer 1 bis 3.1**

### **1 Antragstellung**

- 1.1 Inhaltsübersicht, Anlage 1, Seiten 1-2
- 1.2 Antragstellung, Anlage 1, Formblatt 1, Seiten 1-6
- 1.3 Technische Betriebseinrichtung, Anlage 1, Formblatt 2.1
- 1.4 Produktionsverfahren Einsatzstoffe, Anlage 1, Formblatt 2.2
- 1.5 Emissionen/Betriebsvorgänge, Anlage 1 Formblatt 3.1
- 1.6 Emissionen/Maßnahmen, Anlage 1, Formblatt 3.2
- 1.7 Emissionen/Quellen, Anlage 1, Formblatt 3.3
- 1.8 Lärm, Anlage 1, Formblatt 4, Seiten 1-2
- 1.9 Abwasser/Anfall, Anlage 1, Formblatt 5.1
- 1.10 Abwasser/Abwasserbehandlung, Anlage 1, Formblatt 5.2
- 1.11 Abwasser/Einleitung, Anlage 1, Formblatt 5.33
- 1.12 Übersicht wassergefährdende Stoffe, Anlage 1, Formblatt 6.1, Seiten 1-2
- 1.13 Detailangaben wassergefährdende Stoffe, Anlage 1, Formblatt 6.2, Seiten 1-3
- 1.14 Abfall, Anlage 1, Formblatt 7
- 1.15 Arbeitsschutz, Anlage 1, Formblatt 8, Seiten 1-3
- 1.16 Bauantrag Architekturbüro Ebner-Ganzmann vom 24.05.2022, Flüssiggas-Tankanlage
- 1.17 Rechnung Primagas vom 12.02.2022
- 1.18 Rechnungen MEWA Textil Management vom 25.03.2022 und 18.02.2022
- 1.19 Rechnung Safety-Kleen Deutschland GmbH vom 16.02.2021
- 1.20 Rechnung Primagas vom 18.02.2022

### **2 Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 52 LBO**

- 2.1 Antrag Baugenehmigung Anlage 3, Seiten 1-4
- 2.2 Lageplan schriftlicher Teil, Anlage 5, Seiten 1-4
- 2.3 Baubeschreibung Anlage 6, Seiten 1-4
- 2.4 Bauantrag 16.07.2021 Beschreibung Architekturbüro Ebner-Ganzmann, Seiten 1-2
- 2.5 Bauantrag Lageplan vom 16.07.2021
- 2.6 Bauantrag Lageplan Notausgang vom 16.07.2021

### **3 Gutachten**

- 3.1 Schalltechnisches Gutachten TÜV Süd vom 15.11.2021, Seiten 1-27